

Dienst eines Systems Eingetretenen schlechter bekommt als den Herren des Systems, unterschwellig dem »postmodernistischen« intellektuellen Schwindel aufsitzen, der die geschichtliche Lebensweise und Reproduktion der europäischen Zivilisation doch nicht wird abschaffen können, scheinen sie sich immer noch gegen die Wahrnehmung der Vorzeichen des Endes des »Volksparteien«-Systems des CDU-Staats zu sperren und der Einsicht zu verweigern, daß sie als die ersten zur Strecke gebracht sein werden, wenn sie, anstatt sich einer schonungslos selbstkritischen Rückbesinnung zu befleißigen, nur umso verbissener weiterwursteln.

Gunnar Heinsohn / Otto Steiger Warum mußte das Speculum zweimal erfunden werden?*

Mit dem anscheinend für sich selbst sprechenden Pauschalverweis auf die DIALEKTIK DER AUFKLÄRUNG, in der doch Max Horkheimer und Theodor W. Adorno bereits 1947 daran scheiterten, die Entstehung des abendländischen Rationalismus und den Inhalt der von ihm bekämpften Mythen über die Bronzezeit auch nur ahnungsweise zu verstehen¹, geht der Jurist Günter Jerouschek gegen unsere These vor, daß die große Hexenverfolgung der Neuzeit »polit-strategischer Zweckrationalität« entspringe. Erweist man den großen Frankfurtern, die in dem Umstand, daß den Menschen im Zeitalter der Aufklärung die Sexualaufklärung verlorenging, nun gerade keine Dialektik zu sehen vermochten, jetzt auf diese Weise die Ehre? Nützt man so ihren Schülern und Nachfolgern?

Sei's drum! Daß die Hexenverfolgung als folgenreichste Politik zur Bekämpfung von Geburtenkontrolle seit etwa 1360 begonnen und 1484 europaweit koordiniert wird, will Jerouschek damit bestreiten, daß in der HEXENBULLE »Teufelsbuhlschaft und Schadenszauber noch vor der Empfängnisverhütung rangieren«, die er auf diesem Wege immerhin erst einmal einräumen muß. Nun ist die bisherige Hexenforschung immer dazu fähig gewesen, die Schadenszaubervorwürfe dieser Bulle und des sie kommentierenden HEXENHAMMERS zur Kenntnis zu nehmen. Mit diesen aber ist der HEXENHAMMER keineswegs originell, so daß nicht leicht zu verstehen ist, warum er überhaupt geschrieben wurde. Wir haben gerade darauf aufmerksam gemacht, daß den Hexenverfolgern das welthistorisch *Neue* ihres Vorgehens sehr genau bewußt ist (unser Buch -i. Z. H/S – S. 113), was sich eben darin ausdrückt, daß sie »abgesehen von den vielfachen Schädigungen ... [an] Tieren und Feldfrüchten« (H/S, S. 75) von nun an eine »siebenfache Hexerei« verfolgen wollen, deren Methoden den »Liebesakt und die Empfängnis im Mutterleibe mit verschiedenen Behexungen infizieren«. Wir haben die Kontinuität der ganz traditionellen Schadenszaubervorwürfe – wie wir sie auch im Altertum, im Mittelalter und in den Stammesgesellschaften kennen – ausdrücklich betont, aber nicht minder deutlich gesagt, daß die große Hexenverfolgung der Neuzeit eben aus den neuen Vorwürfen erklärt werden muß und die bisherige Forschung u. a. daran gescheitert ist, daß sie im Neuen lediglich eine quantitative Steigerung des Alten

* Zu Günter Jerouscheks Versuch über unsere Studie DIE VERNICHTUNG DER WEISEN FRAUEN; Herbstein 1985 (in KRITISCHE JUSTIZ, Jg. 19, Heft 4/1986), S. 443 ff.

¹ Vgl. dazu ausführlicher G. Heinsohn, »Hat Aufklärung überhaupt schon begonnen?«, Vorwort zu C. Böss, *Maschinenkunder*, Berlin 1987, S. I–VI.

sehen wollte. Auch der dreibändige Aufbau des HEXENHAMMERS von 1487 läßt das Neue unübersehbar hervortreten: Den ganzen dritten Band nimmt der Kriminalkodex ein. Instruktionen für den Umgang mit Hexerei füllen den zweiten Band und berühren auch noch extensiv den traditionellen Schadenszauber. Was jetzt zusätzlich verfolgt werden soll, wird auch in diesem mittleren Band durch die Prominenz der Erörterung der »Hexenhebammen« bereits unmißverständlich ins Bewußtsein gehoben. Der entscheidende erste Band schließlich liefert ausführlich die Definition und Begründung der neu mit Todesstrafe zu verfolgenden Verfahren der Geburtenkontrolle. Ganz gegen Jerouscheks Behauptung vom Vorrang des Schadenszaubers aber läßt der erste Band eben diesen, weil ja auch früher bereits strafbaren Tatbestand, explizit außer Betracht. Jerouscheks weiterer Einwand, daß man doch nicht »Millionen von Frauen« »verbrenne«, um die Vermehrung »anzuheizen«, ist zwar als Wortspiel schön ausgedacht, aber historisch unhaltbar.

Wir haben gezeigt, daß die Obergrenze der Opferzahl bei etwa 500 000 Getöteten lag, was im Gipfelzeitraum der Verfolgung zwischen 1500 und 1700 bei etwa 90 Millionen Einwohnern Europas jährlich etwa 2500 Hinrichtungen bedeutete. So entsetzlich diese Zahl bleibt, die Verfolger haben eine substantielle Beeinträchtigung des von ihnen anvisierten Gebärvermögens keineswegs befürchten müssen und überdies Fanatiker aus den eigenen Reihen, die auch vor jungen Frauen nicht zurückschreckten, meist in die Schranken gewiesen. Dieses bevölkerungspolitische Handeln war also gewiß mörderisch, aber eben doch auf entsetzlich banale Weise rational, um das Verhütungswissen der erfahrenen Frauen zu treffen.

Widerspricht uns nun wenigstens »die Rechtswirklichkeit . . ., soweit sie sich aus den Archivbeständen erschließt«? Gerade die mühseligen Auswertungen der wenigen erhaltenen Prozeßakten, die etwa der von Jerouschek gelobte Gerhard Schormann in seiner Rezension unseres Buches² ins Zentrum rückt, haben bei allem Konsens mit diesem Historiker darüber, daß sie allein Anliegen und Umfang der großen Hexenverfolgung nicht zureichend abbilden können (vgl. H/S, S. 147), erst durch unsere These eine fruchtbare Richtung gewonnen. Schon 1979 hat ja R. A. Horsley anhand solcher Regionalstudien gesehen, daß die Hexenverfolgung erst zu verstehen sein wird, wenn die auffälligen Unterschiede zwischen den Hexereianklagen der Obrigkeit gegen Hebammen und abergläubischen Hexenvorstellungen der Bauern begriffen sind: »Hebammen spielen nämlich in den Aussagen der Bauern keine prominente Rolle. Die Bauernschaft teilte keineswegs die Anschauung der gelehrten Leute, daß die Hebammen Instrumente des Teufels seien. Als weiterer Gegensatz zu den obrigkeitlichen Theorien fällt auf, daß die volkstümlichen Bekundungen frei sind von Beschuldigungen der Kindestötung. Deshalb bleibt unklar . . ., wie die Tätigkeit bestimmter Frauen als Hebammen mit volkstümlichen Hexereivorwürfen gegen solche Frauen zusammenhängt. Obwohl unübersehbar deutlich ist, daß die Hebammentätigkeit in den von der Obrigkeit propagierten Hexenvorstellungen und Hexenprozessen allerhöchste Priorität genoß, geht daraus keineswegs hervor, daß diese Tätigkeit besondere Relevanz für den Hexenaberglauben des Volkes hatte. . . . Es bedarf noch großer Anstrengungen in der Forschung, um die Bedeutung der Hebammen in den europäischen Hexenprozessen angemessener zu bestimmen.«³ Eben diese Bestimmung haben wir mit der doppelten Rolle der Hebamme als Geburtshelferin und Heilerin einerseits sowie als Expertin für die

2 G. Schormann, Rezension von G. Heinsohn/O. Steiger: Die Vernichtung der weisen Frauen (Herbstein 1985), in *Der Staat*, Jg. 25, H. 4, 1986, S. 635 f.

3 R. A. Horsley, »Who Were the Witches? The Social Roles of the Accused in the European Witch Trials«, in *Journal of Interdisciplinary History*, Jg. 9, Nr. 4, Frühjahr 1979, S. 709 f.

Verfahren der Geburtenkontrolle andererseits herausgearbeitet. Die Obrigkeit verfolgt letztere als Kindesmord und steht gerade darin im Gegensatz zu den Bauern, die zwar ihren Aberglauben pflegen, aber der Geburtenkontrolle nicht entraten wollen.

Ohne nun den Prozeßakten mehr Gewicht zulegen zu wollen, als es die Archivforscher selbst tun, können wir an solche Spezialisten immerhin die Frage richten, ob das Überwiegen von Schadenszauberfällen unter den wenigen verfügbaren Akten nicht damit zu tun haben könnte, daß es in ihnen tatsächlich um die Regulierung – und dafür Dokumentierung – echter privater – wenn auch abergläubisch erklärter – Schäden ging, während bei der Geburtenkontrollbekämpfung gerade den Einzelnen durch die Obrigkeit ein Schaden zugefügt werden sollte, über den sich niemand beschweren durfte.

Schließlich rechtet Jerouschek noch mit Friedrich von Spee (1591–1635) gegen die These eines zweckrationalen bevölkerungspolitischen Motivs, da wir diesen Streiter gegen Hexenverfolgung ja als »Ausgeburt des Irrationalismus« hinstellen hätten. Zu Spee haben wir keineswegs geschwiegen, so daß von Spekulationen, was wir von ihm zu halten hätten, durchaus Abstand genommen werden kann. Wir haben nämlich klar herausgestellt, daß er lediglich die Verfolgung von im Sinne der Hexereidefinition unschuldigen Frauen bekämpft, die »wirklichen Hexen« aber gerade nicht entkommen lassen will, da die Hexerei »als ein besonders ungeheuerliches, schweres und abscheuliches Verbrechen . . . mit außerordentlichen Mitteln zu bekämpfen« sei (H/S, S. 131). Spee ist mithin als Gegner von Irrationalitäten und von »unbesonnenen Prozessen« im Vollzug des in keiner Weise kritisierten Motivs der Hexenverfolgung einzuschätzen. Wie die Absicht, die er in wilden Worten billigt, will er auch ihre Durchsetzung strengster Zweckrationalität unterwerfen.

Bereits im Jahre 1981 hat Nachmann Ben-Yehuda alle acht einschlägigen Theoriegebäude zur großen Hexenverfolgung daraufhin untersucht, warum sie an der Erklärung ihres Gegenstandes gescheitert sind.⁴ In dieser »Großspurigkeit« »gegen sämtliche Forschungsansätze«, die Jerouschek aber erst uns ankreidet, gelangt er zu folgender Perspektive: »Etliche Sozialwissenschaftler haben versucht, die europäischen Hexenjagden des 14. bis 17. Jahrhunderts in umfassendere Schemata sozialhistorischer Deutungen zu integrieren. Wir mußten jedoch zeigen, daß das Phänomen der europäischen Hexenjagden in keinem dieser Schemata völlig verstanden, geschweige denn erklärt worden ist. . . . Erst hinreichende Antworten auf die Fragen nach dem Zeitraum (timing), dem Anliegen (content) und der Zielgruppe (target) würden uns befähigen, das Phänomen besser zu verstehen und dadurch dann auch eine stichhaltigere und zuverlässigere Basis zu gewinnen, von der aus wir es in einen weiteren Interpretationsrahmen integrieren können.«

Es fällt nun auf, daß weder Jerouschek, der einen ganzen Aufsatz als Rezension abgeliefert hat, noch andere uns bekanntgewordene Kritik sich dieser vorrangigen Aufgabe auch nur ansatzweise stellt. Die europäische Bevölkerungskatastrophe von 1349–1450 mit einer Einwohnerreduzierung um 60–75 %⁵ als Zeitraum für die Entstehung der Verfolgung, die Unterbindung der Geburtenkontrolle als Anliegen der Verfolgung und die besten Spezialistinnen für Geburtenkontrolle – die Hebammen also – als erste Zielgruppe der Verfolgung ergeben unsere Antwort auf die auch bei Ben-Yehuda ohne Lösung gebliebenen Fragen.

4 N. Ben-Yehuda, »Problems Inherent in Socio-Historical Approaches to the European Witch Craze«, in *Journal for the Scientific Study of Religion*, Jg. 20, Nr. 4, 1981, S. 326 ff./336.

5 C. Walker Bynum, »Disease and Death in the Middle Ages«, in *Culture, Medicine and Psychiatry*, Jg. 9, Nr. 1, 1985, S. 98 f.

Für Jerouschek hingegen sollen »Abtreibung und Empfängnisverhütung« lediglich in »den Sog der Hexenprozesse geraten« sein. Die Absicht dieser Prozesse selbst sei ihm zwar dunkel und werde auch weiterhin für die weltweite – und nun bald 200 Jahre (seit G. Christian Voigts Arbeit von 1792) emsig schaffende Forschung – »nicht geringe Schwierigkeiten bereiten«. Auf keinen Fall aber habe sie etwas mit der ausdrücklich als historisch neu deklarierten Absicht zu tun, die »siebenfache Hexerei« der Geburtenkontrolle auszumerzen. Noch ganz unbekannte – und damit auch keinem heute bereits zugänglichen Dokument zu entnehmende – Gründe sollen eine Rolle gespielt haben und die Psychologie sei vielleicht die Wissenschaft, die unter Heranziehung ganz eigener Quellen da mal etwas sagen könnte.

Nach der von Jerouschek vertretenen Soglogik sollte nun eine Geburtenkontrolle von Spezialisten, die nicht als Hexen verfolgt werden, die Zeitläufte unbeschadet überdauern. Am ehesten ist dafür auf die Ärzte zu schauen, von denen ja sogar behauptet wird, sie seien die eigentlichen Profiteure der Hexenverfolgung gewesen und hätten das Geschäft der Heilerinnen an sich gezogen. Wir dürfen also erwarten, daß die ärztliche Forschung zur Geburtenkontrolle ebenso zugenommen hat wie eben das Geschäft selbst: die Beratung, Medikamentenverabreichung und der Verkauf von Anleitungstexten. Durchforscht man nun wie J. T. Noonan (1969) die Werke zur Frauenheilkunde, so entdeckt man dabei etwas sehr Aufregendes: »Im Gegensatz zu mittelalterlichen Werken wie dem von Avicenna oder Gaddeschen enthielten mehrere gynäkologische Werke dieser Zeit keine Angaben über Empfängnisverhütung ... In dem ganzen Zeitraum zwischen 1480 und 1750 weicht nur ein einziger bedeutender Theologe von der Gepflogenheit [des Verschweigens] ab« (H/S, S. 174 f.).

Das glatte Gegenteil dieser Entwicklung wäre zu erwarten gewesen, wenn es in der Zeit der Hexenverfolgung nicht gegen die Geburtenkontrolle als solche gegangen sein soll, sondern, wie Jerouschek sagt, gegen »weit mehr«, von dem man bis heute aber leider noch nichts wissen könne. Wenn man jedoch bedenkt, daß die Geburtenkontrolle zur Sexualität gehört wie das Feuer zum Kochen und ihre Auslöschung einer Rückkehr der Menschheit zur Nahrungsrohverteilung der frühen Altsteinzeit gleichkäme, darf man auf die Ausfüllung von Jerouscheks »weit mehr« für die Absicht der Hexenverfolgung gewiß gespannt sein.

Im Zeitraum der Hexenverfolgung wird nicht allein ein abrupter Rückgang von Geburtenkontrolle durch Volk *und* Fachmediziner beobachtet, sondern es erfolgen weitere Umkehrungen bisheriger Verhaltensweisen: Homosexuelle werden verfolgt. Ratlosigkeit in der Erziehung und eine nie gekannte Kindesvernachlässigung greifen um sich. Die Praxis des Brauens von Tränken und Narkotika, die selbst in den einfachsten Sammlergesellschaften zu über 70 % den Frauen obliegt⁶, geht weitgehend verloren. Ganz aber verschwindet das *Speculum*. Dieses Instrument, das in Antike und Mittelalter zur Frauenheilkunde gehört wie das Rad zum Wagen, wird im Jahre 1812 vom französischen Chirurgen Recamier zum zweitenmal erfunden⁷, und schon der Glaube seiner Zeitgenossen, daß er es zum erstenmal, also wirklich erfunden habe, zeigt, wie radikal dieses Instrument bei Heilerinnen und professionellen Ärzten gleichermaßen eliminiert werden konnte. Auch dieses scheinbar kleine Detail wirft umgehend die Frage auf, was an der Frauenheilkunde so gefürchtet war, daß die medikamentöse und instrumentelle Ignoranz so viel geneh-

6 W. Rudolph, »Geschlechterrollen im Kulturvergleich« in N. Bischof u. H. Preuschoft, Hrsg., *Geschlechtsunterschiede. Entstehung und Entwicklung. Mann und Frau in biologischer Sicht*, München 1980, S. 160 f.

7 V.-A. Giscard d'Estaing, *The Second World Almanac Book of Inventions*, New York 1986, S. 230.

mer wirkte als ein weitverbreitetes Expertinnen- und Expertenwissen. In welchem Zusammenhang steht solche Wissensauslöschung zur gleichzeitig entstehenden merkantilistischen Formel »viele Menschen = viel Reichtum«, die bereits einem Adam Smith und einem Thomas R. Malthus nur noch als Irrtum erschien (H/S, S. 187 f.)? Wie paßt sie zu stereotypen Aussagen neuzeitlicher Politikberater wie: »Die erste Pflicht der Polizey geht auf die Erhaltung und Vermehrung der Bürger selbst« (H/S, S. 246)?

All diese und viele weitere bisher ganz rätselhafte Probleme – zu denen auch das merkwürdigerweise bevölkerungspolitisch begründete Onanieverbot und die Ausbreitung des »Nervenleidens« nach 1700 gehören – werden in der Kritik ausgeblendet, von uns aber erstmals einer Antwort zugeführt. Sie nicht teilen zu wollen, ist legitim, entbindet aber nicht davon, die Fragen anzuerkennen. Dieses würde aber umgehend zur Suche nach Antworten nötigen, für die man wohl befürchtet, »in den Sog« unserer These zu geraten. Also werden die Fragen dann schon lieber unterschlagen.

Was bleibt nun einem Juristen, der neue Strafgesetze bzw. die neuartige Durchsetzung von Strafgesetzen nicht selbst erklären, sondern lieber der Psychologie überlassen will? Es bleibt ihm lediglich eine Hilfsrolle für das Psychologisieren, indem er diesen juristische Veränderungen, die ganz ohne Psychologie sehr plausible Thesen erlauben, weginterpretiert oder solche Änderungen schlicht abstreitet. Das beginnt damit, daß dem Gesetzeskommentar zur HEXENBULLE von 1484 – also dem HEXENHAMMER von 1487 – unterstellt wird, daß er gar nicht meint, was er sagt, sondern sich in Wirklichkeit im Sog von damals und auch heute noch ganz Unerklärlichem und Unsagbarem befinde. Das setzt sich darin fort, daß für Jerouschek in der frühen Neuzeit außer »Verfolgungswahn« keine Änderungen vorgefallen und die weltlichen Todesstrafen von 1509 bis 1532 (H/S, S. 243) gegen jede Sexualbetätigung, die nicht zu ehelicher Fortpflanzung führt, »in Wirklichkeit ein alter Hut« seien.

Nun haben wir uns um spätantike und mittelalterliche Vorgänger – nicht Ursachen! – der Bekämpfung von Sexualität und Geburtenkontrolle sehr ausführlich gekümmert (H/S, S. 50 f. u. 111 ff.), so daß aus unserer eigenen Arbeit leicht ein »alter Hut« zur Gesetzeslage hätte geschneidert werden können. Was aber ist nun wirklich *alt* und was ist welthistorisch *neu* und wie mißlingt es Jerouschek, das eine vom anderen zu unterscheiden bzw. was vermischt er, um einer Faktenverdrängung zuzuarbeiten, die ihm dann ausgerechnet die »analytische Sozialpsychologie« besorgen soll. (Wer uns kennt, wird übrigens Jerouscheks Verdächtigung, wir würden »Wissenschaftler psychoanalytischer Provenienz« mit Unmut verfolgen, nicht ohne Schmunzeln zur Kenntnis nehmen, ist uns diese Provenienz doch sehr nahe und somit auch der sie treffende Unmut Teil unserer Bürde.)

Alt sind – in mittelalterlichen Bußbüchern und theologischen Werken (etwa Augustins) – Bestimmungen gegen fortpflanzungsloses Sexualvergnügen. Dieses wird auch als »Mord« gegeißelt, aber nicht als Morddelikt oder Magiedelikt, sondern als Unzuchtsdelikt mit Strafen belegt. Die Zielrichtung dieser Unzuchtsbekämpfung liegt darin, Fromme an der Genußsexualität zu hindern, weshalb diese strenger bedroht wird als die eigentliche Verhinderung von Fortpflanzung. Von der realen Wirksamkeit dieser Bestimmungen ist wenig bekannt. Ob sie auch nur die wenigen klösterlich überwachbaren Frommen, die der Unzucht abgeschworen, erfaßten, bleibt höchst zweifelhaft.

Gegen die ganz und gar auf Fortpflanzungsverzicht hinwirkenden Katharer wird ab 1230 – und das ist neu – die Geburtenkontrolle als solche nicht mehr als Unzuchtsdelikt, sondern als Morddelikt mit Strafe bedroht (H/S, S. 112). Neu ist also nicht

die Rede bzw. das Wettern über Mord, sondern die Bestrafung als Mord. Gleichwohl ist dieser Schritt nicht weniger gewichtig, als wenn heute die populäre Rede von der Abtreibung als Mord umgesetzt würde in die Anwendung der strafgesetzlichen Mordparagrafen auf Abtreibung.

Alt ist wiederum, daß in mittelalterlichen Bußbüchern die üblichen Verfahren der Geburtenkontrolle implizit auf Magie bezogen werden. Ab 1230 aber wird die tränkenutzende Verhütung und Abtreibung auch explizit mit Zauberei verknüpft. Jerouscheks Einwand, wir hätten mit dieser Aussage Schlüsse aus einer von Noonan verwendeten falschen Übersetzung gezogen und in Wirklichkeit werde Empfängnisverhütung »mitnichten Zauberei« genannt, verschlägt nicht. Der übersetzungsumstrittene Leitsatz »*Wer Zauberei verübt oder sterilisierende Gifte verabreicht, ist ein Mörder*«, steht ja nicht als isolierte Aussage, über deren Interpretation zu streiten wäre, sondern wird durch weitere Ausführungen ergänzt, die implizit dasselbe sagen, von Jerouschek aber unterschlagen werden. Sie lauten: »Wenn jemand zur Befriedigung seiner Lust oder in bewußtem Haß einem Mann oder einer Frau etwas antut oder etwas zu trinken gibt, so daß er nicht zeugen oder sie nicht empfangen kann, oder keine Kinder geboren werden können, so soll er für einen Mörder gehalten werden« (H/S, S. 112).

Durchgehend von 1230 bis zum Jahre 1917 werden nun im Corpus Iuris Canonici Abtreibung *und* künstliche Empfängnisverhütung im Buch über Tötung abgehandelt.

Neu ist, daß die Verfahren der Geburtenkontrolle im HEXENHAMMER von 1487 als »siebenfache Hexerei« mit dem Tode bestraft werden. Neu und äußerst wirkungsreich ist überdies, daß diese Todesstrafen gegen die Geburtenkontrolle in die *weltlichen* Gesetze übernommen werden, in denen sie während des Mittelalters nicht gestanden haben (H/S, S. 243). Diese neuen weltlichen Gesetze bedrohen dabei »Zauberei« generell mit dem Tode (Carolina Art. 109) und spezifizieren dieses todeswürdige Delikt zusätzlich für Abtreibung *und* Verhütung im Art. 133.

Gesetzgeberische Redaktionsfehler und gelegentliche Berücksichtigungen derselben in der Rechtsprechung, auf die Jerouschek Gewicht legt, um vom »weltweit ›liberalsten‹ Abtreibungsrecht« sprechen zu können, werfen die Frage auf, was für ihn eigentlich neben dem Christentum noch zur Welt gehört. Aber selbst wenn wir in dieser verbleiben, ist die Veränderung gegenüber dem Mittelalter eklatant. Wo die Rechtsprechung nämlich bußsakramental verfährt und nicht gleich Todesstrafe verhängt, macht sie keineswegs lediglich das, was auch das Mittelalter schon kannte. Seine Bußbücher erfaßten – wie gesagt – im besten Falle wenige überwachbare Fromme, während in der Neuzeit mit dem RÖMISCHEN KATECHISMUS von 1566 die Bußen für Geburtenkontrolle für das gesamte Volk im Machtbereich des Papsttums verbindlich werden (H/S, S. 126 ff.).

Die bis 1917 ungebrochene moralische Gleichsetzung von Verhütung mit Mord hat nicht etwa Liberalität »zugunsten der Schwangeren« (Jerouschek) ausgestrahlt, sondern mit dafür gesorgt, daß im wirtschaftlich und technisch entwickeltesten Kontinent der Erde die Frauen Opfer permanenter Schwangerschaft und erbärmlichster medizinischer Versorgung wurden. Jerouschek kann seinen Wunsch, daß es im Mittelalter genauso schlimm gewesen sein möge, u. a. nur mit der Behauptung aufrechterhalten, es »habe familienplanerisch die Kindestötung im Vordergrund gestanden«. Schon diese Aussage impliziert, daß die Strafverfolgung des Mittelalters im Vergleich zur Neuzeit so gut wie nichtexistent gewesen sein muß. Sie ist aber in dieser Einseitigkeit weder archäologisch (fehlende Skelettfunde) noch von der medizinischen Quellenlage her zu bestätigen. Zur Verabsolutierung der mittelalterlichen Kindestötung zum erstrangigen Geburtenkontrollverfahren paßt dann bei

Jerouschek, daß unter den 51 in seiner Rezension zitierten Arbeiten die in dieser Frage wichtigste von J. T. Noonan über mittelalterliche Empfängnisverhütung (1969) fehlt. Dort hätte er u. a. lesen können: »Ich habe Zeugnisse vorgelegt, aus denen der Gebrauch der Empfängnisverhütung im späten Mittelalter hervorgeht ... Ohne ein umfassendes soziales Problem zu sein, war die Empfängnisverhütung eine Gegebenheit der mittelalterlichen Kultur« (H/S, S. 58).

Daß Geburtenkontrolle keineswegs eine einzigartige – und damit schon wieder fragliche – Erscheinung des europäischen Mittelalters gewesen ist, sondern sowohl für Hochkulturen als auch für Stammesgesellschaften zur Lebenswirklichkeit gehörten, sei hier noch ergänzend (zu H/S, S. 34 ff.) einmal mehr für Antike und für nordamerikanische Indianer belegt: »Wir konnten nachweisen, daß Familienplanung zu tatsächlich allen Zeiten der griechisch-römischen Antike praktiziert wurde«,⁸ heißt es in einer 1980 abgeschlossenen Studie. Ein jüngerer Buch über indianische Volksmedizin kommt zu ganz ähnlichen Resultaten: »Geburtenregelung war durch zahlreiche Ovulationshemmer möglich, die Müttersterblichkeit existierte praktisch nicht und Indianerfamilien zeugten in der Regel nur ein bis zwei Kinder, gerade so viele, wie den Lebensumständen nach geboten schien.«⁹

Jerouscheks Glaube daran, daß im Mittelalter »von der Kindestötung so exzessiver Gebrauch gemacht wurde«, worüber er sich ohne Belege »recht zuverlässig unterrichtet« weiß,¹⁰ entpuppt sich als Projektion aus der Neuzeit, in der den Frauen mangels der jetzt verbotenen Mittel dieser Weg häufig zur letzten Notmaßnahme wurde (H/S, S. 261 ff.), auf die Vergangenheit. Ein Kind erst auszutragen und zu gebären, um es dann zu töten, stellt sowohl körperlich als auch seelisch die schwerste Form der Geburtenkontrolle dar. Wo Frauen mit anderen Verfahren frei experimentieren können, tun sie dieses gerade auch deshalb, um die Kindestötung vermeiden zu können. Unter den amerikanischen Indianerinnen gab es geradezu eine Ansehenshierarchie zwischen Frauen, die verhüten konnten und solchen, die das nicht richtig hinkriegten, obwohl sie es durften. Insofern drückt sich in Jerouscheks Behauptung, die Frauen würden bei eigener Souveränität über die Geburtenkontrolle doch bloß andauernd Kinder töten, einmal mehr jene Verachtung der intellektuellen Fähigkeiten des anderen Geschlechts aus, die zu nicht geringem Anteil ein Ergebnis der großen Hexenverfolgung gewesen ist.

In Absehung des hier zu kritisierenden Rezensenten muß aber auch hervorgehoben werden, daß es eine sehr nachdenkliche Hexenforschung gibt, die bei aller Ratlosigkeit immerhin eine Ahnung darüber gewonnen hat, in welcher Richtung die Lösung zu suchen ist. J. Klaits etwa resümiert sein gleichzeitig mit dem unseren erschienenen Buch¹¹ damit, daß »die Hexenprozesse vielleicht das größte Rätsel in der am wenigsten verstandenen Epoche der modernen Geschichte« darstellen, erkennt aber immerhin, daß diese Initiative neu und sehr wohl strategisch von oben her in Gang kommt: »Katholiken und Protestanten leiteten massive Kampagnen zur Veränderung der Volkssitten – insbesondere des Sexualverhaltens – ein. Die relativ schwachen sozialen Kontrollen, welche das spätmittelalterliche Europa charakterisierten, wurden durch viel strengere Gesetze und wirkungsvollere Zwangsmaßnahmen ersetzt ... Als Antwort auf den Druck von oben änderten sich die plebejischen Sitten auf dramatische Weise«.

⁸ E. Eyben, »Family Planning in Graeco-Roman Antiquity«, in *Ancient Society*, Jg. 11/12, Nr. 1, 1980/81, S. 74.

⁹ H. J. Stammel, *Die Apotheke Manitous. Das medizinische Wissen der Indianer und ihre Heilpflanzen*, Reinbek 1986, S. 29 f.; vgl. ausführlicher S. 116 ff.

¹⁰ Zur Widerlegung dieser Legende vgl. H.-W. Goetz, *Leben im Mittelalter: vom 7. bis zum 13. Jahrhundert*, München 1986, S. 62 f.

¹¹ J. Klaits, *Servants of Satan. The Age of the Witch Hunts*, Bloomington/Indiana 1985, S. 8 bzw. S. 76/79.

Jerouscheks abschließende Aufforderung, sich unserer »dreisten Manier« nicht anzuschließen, sondern weiterhin an »Elias, Lorenzer oder Foucault« zu glauben, tut diesen Autoren sicherlich keinen Gefallen. Michel Foucault lebt nicht mehr und hat den entscheidenden Umbruch der weltlichen Gesetzgebung in der frühen Neuzeit (H/S, S. 115) ebenso wie Norbert Elias nicht einmal zur Kenntnis genommen, geschweige denn an seiner Erklärung gearbeitet. Und man bringt doch auch den von uns sehr geschätzten Alfred Lorenzer nur in Schwierigkeiten, wenn man das Publikum bei ihm nach Antworten zu bevölkerungstheoretischen, rechtshistorischen und hexenforscherischen Fragen fahnden läßt, die ihn bisher gar nicht beschäftigt haben.

Eberhard Rondholz Die Ludwigsburger Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

»Die Strafjustiz hat gewiß nicht die Aufgabe, Geschichtsforschung zu betreiben oder zeitgeschichtliche Dokumentation zu liefern. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtungsweise steht primär nicht ein historisches Ereignis, sondern der Mensch, dem vorgeworfen wird, sich gegen die Gesetze vergangen zu haben. Die Aufklärung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen brachte es aber nun einmal mit sich, daß zehntausende von Zeugen und Tatbeteiligten, deren Identität und Aufenthalt oft nur mit Mühe und unter Einschaltung des gesamten Polizeiapparats festgestellt werden konnten, vernommen und ihre Bekundungen schriftlich festgehalten wurden . . ., so daß erst die Strafjustiz gerade auf dem Gebiet der Ahndung nationalsozialistischer Straftaten den Historikern einen Großteil des Materials liefern konnte, auf denen deren Forschungsergebnisse letztlich beruhen.«¹

Das hat Adalbert Rückerl, von 1966 bis 1984 Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, in seinem 1982 erschienenen Buch »NS-Verbrechen vor Gericht« geschrieben und damit zugleich etwas über eine mögliche Zukunft seiner ehemaligen Dienststelle angedeutet, wenn ihr ursprünglicher Gründungszweck sich einmal erledigt haben sollte.

Adalbert Rückerl ist nur 61 Jahre alt geworden. Als er am 5. Juli 1986 starb, waren die Nachrufe in der Presse spärlich und knapp. Und das war nicht nur ein Reflex der Bescheidenheit und Unauffälligkeit, mit der der leitende Oberstaatsanwalt als Chef der Zentralen Stelle seiner Arbeit nachgegangen war – der Mann, der fast 20 Jahre lang die Ermittlungsarbeiten gegen NS-Verbrecher in der Bundesrepublik koordinierte, stand ja, anders als der Nazi-Jäger Simon Wiesenthal, selten im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Es war aber auch ein Indiz für das geringe, offenbar nachlassende öffentliche Interesse an seinem Amt, dessen Aufgabe viele schon jetzt durch die »biologische Amnestie« für mehr oder weniger obsolet halten. Den meisten sagt der Name dieser Behörde, die zeitweilig immerhin 121 Mitarbeiter hatte, darunter 48 Staatsanwälte und Richter, heute überhaupt nichts mehr. Und so mancher Ludwigs-

¹ Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, S. 323 f.

² Vgl. ebd., S. 148.